Zurückgeben an:
**Verwaltungsgemeinschaft Nabburg**
Gewerbeamt / Ordnungsamt
Oberer Markt 16
92507 Nabburg
ordnungsamt@vg-nabburg.de

VG - NABBURG
NABBURG - GUTENECK - ALTENDORF

# Antrag auf Erteilung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)

## 1. Antragsteller (natürliche Person oder juristische Person)

| | | |
|---|---|---|
| Verein, bzw. Bezeichnung der juristischen Person | | |
| vertretend durch Name, Vorname | | |
| Geburtsdatum | Geburtsort | |
| Staatsangehörigkeiten | ☐ deutsch ☐ sonstige: | |
| Wohnanschrift / Firmenanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | | |
| Telefonnr. oder Handynr. | | |
| E-Mail | | |

## 2. Anlass, zeitlicher Umfang, Umfang der Gestattung

| | |
|---|---|
| Veranstaltungsanlass | |
| Zeitraum (Datum und Uhrzeit von - bis; max. bis 02:00 Uhr möglich) | |
| Besondere Darbietungen | Tanz ☐ ja falls ja; Uhrzeit: ☐ nein<br>Musikalisch ☐ ja falls ja; Uhrzeit: ☐ nein |
| Ausschank folgender Getränke **(Preisliste beifügen!)** | |
| Abgabe folgender Speisen | |

## 3. Ort und räumliche Verhältnisse

| | | |
|---|---|---|
| Veranstaltungsort (Straße, Hs.Nr., Lage, Fl.Nr.) | | |
| Eigentümer (Straße, Hs.Nr., Ort) | | |
| Art der Räume | ☐ Zelt ☐ Freifläche ☐ Halle/Gebäude ☐ Festzelt | |
| Größe Veranstaltungsraum Größe in m² / max. Fassungsvermögen | m² | |
| Ausstattung | ☐ Bestuhlung/Biertischgarnituren ☐ Stehplätze | |

| | |
|---|---|
| Geschätzte Besucheranzahl | |
| Anzahl Sitzplätze | |
| Barbetrieb | ☐ ja ☐ nein falls ja, wo?: (extra Zelt, Abtrennung, usw.) |
| Sanitäre Anlagen | Damen / Herren / Urinal / Personaltoiletten<br>☐ Toilettengebäude ☐ Toilettenwagen ☐ mobile Kabinen<br>☐ Sonstige (Bemerkung): |

## 4. Ergänzende Angaben

| | |
|---|---|
| Einhaltung der Sicherheit u. Ordnung | ☐ Sicherheitsdienst ☐ vereinseigenes Ordnungspersonal<br>Ansprechpartner Sicherheitsdienst (Name, Adresse, Tel.-Nr.):<br>☐ Anzahl Ordnungskräfte<br>(pro 50 Besucher/mind. 1 Ordnungskraft, darf nicht Gesamtverantwortlicher/ Jugendschutzbeauftragter sein!) |
| Einlasskontrollen mit Unterscheidung von Jugendlichen | ☐ ja ☐ nein<br>falls ja, wie?:<br>☐ Farbige Armbänder bis 18 Jahre<br>☐ Farbige Armbänder 18 Jahre und älter<br>☐ sonstige Maßnahmen: |
| Gesamtverantwortlicher (Name und Telefon) | Name, Vorname:<br>Telefon/Handy: |
| 2. Gesamtverantwortlicher (Name und Telefon) | Name, Vorname:<br>Telefon/Handy: |
| Jugendschutzbeauftragter (Name und Telefon; darf nicht Gesamtverantwortlicher sein!) | Name, Vorname:<br>Telefon/Handy: |
| Sonstige Angaben / Anmerkungen | |

Der Antragsteller versichert hiermit, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind. Es ist bekannt, dass die Gestattung zurückgenommen werden kann, wenn die Gestattung aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers erteilt worden ist. Der Veranstalter stellt sichere, dass die erforderlichen Fluchtwege, Fluchtwegkennzeichnungen, Fluchtwegbreiten und Feuerlösch-einrichtungen vorhanden sind.

| | |
|---|---|
| Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers | |

**Der Antrag muss mind. 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingereicht werden!!!**

# Hinweise für den Antragsteller

**Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:**
In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen. Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein. Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen. Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dichtschließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind einzuleiten. Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

**Festzelt, Festplatz, Festhalle:** (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt", „Festhalle" zu lesen!) Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen. Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen. Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen. Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht. Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

**Schankbereich, Abgabe von Speisen:**
Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden. Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. – Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. – Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist. Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen, die mit der Herstellung, Behandlung und Verkauf von Lebensmitteln beschäftigt sind, müssen durch das Merkblatt „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln" über die wesentlichen infektions- und lebensmittelhygienischen Grundregeln unterrichtet werden. Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

**Verantwortlichkeit des Veranstalters:**
Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben. Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten. Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten. An der Betriebsstätte müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Wohnung des Gewerbetreibenden angegeben sein. Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen. Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Den Gestattungsbescheid müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.